

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 13. Oktober 1906

No. 34.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. Ernennung des Vertreters des Kolonialdirektors. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Abänderung der Konzession zur Aufsuchung von Edelsteinen der Lindi-Schürfgesellschaft. — Bekanntmachung No. 6 betr. Waldreservate. Verordnung betr. die Erhebung von Gebühren für Benutzung von fiskalischen Grund und Boden zu Ansiedlungen. — Bekanntmachung betr. Umwandlung von Schürffeldern in genaue Bergbaufelder. — Personalnachrichten. —

## Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Direktor der Bank für Handel und Industrie Bernhard Dernburg, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat „Excellenz“, mit der Vertretung des Direktors der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes sowie für den Fall der Behinderung des Reichskanzlers mit dessen Vertretung in den Kommandoangelegenheiten der Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten zu beauftragen.

Daressalam, den 12. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.

J. No. II P. 1847.

## Bekanntmachung

des Reichskanzlers betreffend Abänderung der Konzession zur Aufsuchung von Edelsteinen der Lindi-Schürf-Gesellschaft vom 14. Juli 1906. (Kolonialblatt von 1906 S. 506).

Die von dem Rittergutsbesitzer Arthur von Osteroth-Schönberg in Coblenz an die Lindi-Schürf-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Coblenz übertragene Konzession zur Aufsuchung von Edelsteinen, Halbedelsteinen und Graphit vom 16. Januar 1904 wird auf Antrag der jetzigen Konzessionsinhaberin wie folgt abgeändert:

1) Nach Verzicht auf die ausschliessliche Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen, Halbedelsteinen und Graphit in demjenigen Teile des Konzessionsgebiets, welches nördlich des Mbemkuru = (Umbekurru-) Flusses gelegen ist, wird die Konzession rücksichtlich dieses Teilstückes für erloschen erklärt.

Dagegen wird die der Lindi Schürfgesellschaft mit beschränkter Haftung in der genannten Kon-

zession verliehene ausschliessliche Berechtigung vorbehaltlich der Rechte Dritter auf dasjenige Gebiet ausgedehnt, welches begrenzt wird: im Norden durch den 11° südlicher Breite, im Osten durch den 38° 30' östlicher Länge (d. h. durch die Westgrenze der sogenannten Vohsen'schen Konzession), im Süden durch den Rovumafluss und im Westen durch den Luissiluhurrufluss von seinem Schnittpunkt mit dem 11° südlicher Breite bis zu seiner Mündung in den Rovumafluss.

2) Die Dauer der nach Ziffer 1 dieser Bekanntmachung abgeänderten Konzession vom 16. Januar 1904 wird bis zum 1. Juni 1911 verlängert.

3) Die in der Konzessionsurkunde vom 16. Januar 1904 festgesetzten Bedingungen gelten auch für das nach Ziffer 1 in den Konzessionsbereich neu einbezogene Gebiet, sowie für die nach Ziffer 2 verlängerte Gültigkeitsdauer.

Norderney, den 14. Juli 1906.

Der Reichskanzler  
gez. Fürst von Bülow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 12. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 14598/06. IX.

## Bekanntmachung No. 6

betreffend Waldreservate.

Auf Grund des § 9 der Waldschutzverordnung vom 9. September 1904 werden nachgenannte Kronlandflächen zu „Waldreservaten“ erklärt:

Nnummer	Name	Lage	Ungefähre Grösse	Regrenzung
---------	------	------	------------------	------------

### Bezirk Wilhelmstal

44.	Schumewald	Im Schumewald, West-Usambara	25.000 ha.	Numerierte Grenzsteine, No. 1—31.
45.	Shagaiwald	Im Norden von West-Usambara, zwischen Mtae und Mlalo	25.000 ha.	Numerierte Grenzsteine No. 1—25.

Die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art innerhalb der Waldreservate ohne Genehmigung der zuständigen Behörde ist verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Anträge wegen Nutzung von Walderzeugnissen innerhalb der vorgenannten Waldreservate sind an die Forst-Verwaltung zu Wilhelmstal oder an das Kaiserliche Gouvernement zu Daressalam zu richten.

Daressalam, den 10. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.

J.-No. 11927 VIII.

### Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes vom 10. September 1900 und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1905 wird hiermit der § 6 der Verordnung betr. die Erhebung von Gebühren für Benutzung von fiskalischen Grund und Boden zu Ansiedlungen vom 22. März 1905 (L. G. Nachtrag III. Nr. 62) geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 6. Die Vorschriften dieser Verordnung können für solche fiskalische Grundstücke, welche seitens des Landesfiskus in Pacht oder anderweitige Nutzung gegeben, insbesondere den Eingeborenen zur Ansiedlung überwiesen werden, ausgeschlossen werden.“

Daressalam, den 10. Oktober 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 12159 I.

### Bekanntmachung.

Der Bergbautreibende Arthur Naaf in Morogoro hat beantragt, seine im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenen im Schürffelderverzeichnis der Bergbehörde unter No. 216 und 217 eingetragenen Schürffelder in gemeine Bergbaufelder umzuwandeln. Diese sollen nach der Umwandlung die Namen Marie resp. Pauline führen. Das Schürffeld No. 216 liegt zu beiden Seiten des Weges von Kirakara nach Vingandi nördlich und südlich der Wegegabel Kirakara-Vingandi, Lukweme östlich des Meruabaches. Das Schürffeld No. 217 liegt

westlich des Charumbibaches. Die Wege Kirakara-Lukwema und Morogoro-Makwangala durchschneiden es derart, dass die Wegegabel auf der westlichen Längsseite des Feldes liegt. Beide Schürffelder sind etwa 1½ Stunden von Morogoro entfernt, liegen auf dem zur katholischen Mission Morogoro gehörigen Gebirgsgelände und sind je 6 ha gross. Im Uebrigen wird auf die bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lagepläne Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf gemeine Mineralien beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht die Aufforderung, diese Rechte spätestens bis zum 1. Dezember 1906 bei der Kaiserlichen Bergbehörde anzumelden, widrigenfalls diese Rechte bei der Umwandlung unberücksichtigt bleiben und erlöschen.

Bis zum 1. Dezember 1906 ist die Einsicht des Lageplans jedem gestattet.

Daressalam, den 9. Oktober 1906

Die Kaiserliche Bergbehörde  
Dr. Humann

J. No. 14201/06 IX

### Personal-Nachrichten.

Kaiserliches Gouvernement: Eingetroffen vom Heimatsurlaub mit R. P. D. „Markgraf“ am 9. Oktober er. Gouvernements-Sekretär Lergen, Bureauhilfe Josef Nippgen.

Abgereist auf Heimatsurlaub mit R. P. D. „Gouverneur“ am 10. Oktober er. Geheimer Regierungsrat Haber, (zur Fortsetzung des unterbrochenen Heimatsurlaubs), Gouvernementssekretär Nopp, Bureauhilfe Max Nippgen, Laboratoriumsgehilfe Ziegler.

Ausgeschieden: Maschinist Bellert am 28. Februar 1906.

Neueingestellt: Kanzleihilfe Bader beim Zentral-Bureau.

Versetzt: Referent Methner nach Moschi behufs Uebernahme des dortigen Bezirksamts; Gouvernementssekretär Höntsch als Bezirksamtssekretär ebendahin; Bezirksamtmann Spieth nach Pangani zur Uebernahme des dortigen Bezirksamts; Amtmann Köstlin nach Bagamojo zur kommissarischen Uebernahme des dortigen Bezirksamts; Kanzleihilfe Hartmeyer nach Lindi.

Kaiserliche Schutztruppe: Eingetroffen: Oberleutnant Wendland von Neu-Guinea, Stabsart Dr. Philipps von Wugiri, Oberarzt Dr. Leupolt von Usumbura.

Beurlaubt: Feldwebel Hölzl, Untffz. Mjeyer, Untffz. Tost (Karl), San.-Feldw. Herrmann.

Versetzt: Untffz. Schulz zur 9. Kompagnie Abteilung Usumbura.

Ausgeschieden: Sergeant Koch am 31. August 1906.

Verstorben: Untffz. Plock am 10. Oktober 1906 an Schwarzwasserfieber und Nierenverstopfung. —